

Anlage zum Monatsnachweis Nr. /

**Berechnung des Krankengeldzuschusses bei Arbeitsunfähigkeit
infolge Erkrankung oder Arbeitsunfall und bei einer Kur**

(§§ 45 und 46 MTW)

des **Walda**reiters in
für den **Kalendermonat** bzw. die **Kalendermonate**

A. Dauer der Arbeitsunfähigkeit

1. Der o. g. Waldaarbeiter ist seit dem war vom bis infolge Erkrankung - **Arbeitsunfall** - **arbeitsunfähig**.
2. Die **Arbeitsunfähigkeit** wurde am ärztlich **festgestellt**.

B. Dauer der Krankengeldzuschußgewährung bei Arbeitsunfähigkeit Infolge Erkrankung

Nur auszufüllen, wenn der Waldaarbeiter Stammarbeiter ist oder in dem dem Beginn der **Arbeitsunfähigkeit** vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 240 Tariftage erreicht hat

3. Nach § 45 Abs. 6 MTW besteht Anspruch auf Krankengeldzuschuß bis zur **Höchstdauer von Wochen = Kal.-Tage**
4. Hiervon ab:
 - a) Zeitraum, für den im laufenden Kalenderjahr (§ 45 Abs. 7 MTW) bereits Krankenlohn und Krankengeldzuschuß gezahlt wurde Kal.-Tage
 - b) Zeitraum, für den im laufenden und vorangegangenen **Kalenderjahr** wegen derselben Krankheit bereits Krankenlohn und Krankengeldzuschuß gezahlt wurde (nur auszufüllen bei einem Rückfall innerhalb von 13 Wochen - § 45 Abs. 7 **Unterabs. 3 MTW**) Kal.-Tage
 - c) Nach § 45 Abs. 12 **Unterabs. 2** anzurechnende Zeit der Arbeitsunfähigkeit während einer Arbeitsunterbrechung nach § 62 MTW (nur **auszufüllen** im Falle einer **Arbeitsunfähigkeit**, die über das Ende einer Arbeitsunterbrechung nach § 62 MTW hinaus andauert) Kal.-Tage
5. Restliche Höchstdauer somit (**Nr. 3** abzüglich **Nr. 4**) Kal.-Tage
6. Der Krankengeldzuschuß ist somit für die Zeit vom bis zu zahlen. "

C. Dauer der Krankengeldzuschußgewährung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall

7. Nach § 45 Abs. 8 MTW besteht Anspruch auf Krankengeldzuschuß bis zur Höchstdauer von 26 Wochen 182 **Kal.-Tage**
8. Hiervon ab:
 - a) Zeitraum, für den wegen des Arbeitsunfalles bereits Krankenlohn und **Krankengeldzuschuß** gezahlt wurde! Kal.-Tage
 - b) Nach § 45 Abs. 12 **Unterabs. 2** anzurechnende Zeit der Arbeitsunfähigkeit während einer Arbeitsunterbrechung nach § 62 MTW (nur auszufüllen im Falle einer **Arbeitsunfähigkeit** wegen **Arbeitsunfall**, die über das Ende der Arbeitsunterbrechung nach § 62 MTW hinaus andauert) Kal.-Tage
9. Restliche Höchstdauer somit (**Nr. 7** abzüglich **Nr. 8**) Kal.-Tage
10. Der Krankengeldzuschuß ist somit für die Zeit vom bis zu zahlen. "

20310

D. Berechnung des Nettoarbeitsentgelts und des Krankengeldzuschusses

	Kal.-Monat	Kal.-Monat
11. Zahl der Arbeitstunden , die in dem in Nr. 8 bzw. 10 genannten Zeitraum ausgefallen sind Arb.-Std. Arb.-Std.
12. Zahl der ausgefallenen Arbeitsstunden (Nr. 11) mal dem Durchschnittslohn DM zuzüglich des ggf. zustehenden Sozialzuschlages, der auf die ausgefallenen Arbeitsstunden (Nr. 11) entfällt¹⁾ DM DM DM DM DM DM
13. Bruttoarbeitsentgelt DM DM
14. Hiervon ab:		
a) Lohnsteuer ¹⁾ DM DM
b) Kirchensteuer DM DM
c) Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung DM DM
15. Nettoarbeitsentgelt (Nr. 13 abzüglich Nr. 14) DM DM
16. Hiervon ab: Barleistungen (Bruttobetrag) aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder Unfallversicherung usw. für die Zeit vom bis (Nr. 6 bzw. 10) lt anliegender Bescheinigung der DM DM
17. Krankengeldzuschuß (Nr. 15 abzüglich Nr. 16) DM DM
18. Krankengeldzuschuß insgesamt¹⁾ DM DM

Nichtzutreffendes streichen!

Aufgestellt:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

¹⁾ Auch für den Fall der Protokollnotiz Nr. 3 zu § 45 Abs. 8 MTW.

*) Auch für den Fall des Protokolls Nr. 3 zu § 1 Abs. 3 MWStV.

*) Für die Berechnung des **Sozialzuschlages** sind die ausgefallenen Arbeitsstunden nur insoweit zu berücksichtigen, als sie zusammen mit den Stunden, **für die ggf. tatsächlich Sozialzuschlag gezählt** worden ist, 160,5 Stunden im Kalendermonat nicht überschreiten.

3) Für die tageweise Berechnung der Lohn- bzw. Kirchensteuer sind **Tagessteuertabellen** heranzuziehen.

• Für Kalendermonate, für die ausschließlich Krankengeldzuschuß zusteht, wird die vermögenswirksame Leistung als Teil des Krankengeldzuschusses (zusätzlich) gezahlt.